

## **17. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57 ff), zuletzt geändert am 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140) zuletzt geändert am 16. März 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 68), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert am 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 69) und des § 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 2.5.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11. Dezember 2018 folgende 17. Nachtragssatzung für die Stadt Uetersen erlassen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Reinigungspflicht trifft die Inhaberin oder den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn sie oder er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat.

Das gleich gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093 **BGB**) bestellt sind und die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

### **Artikel 2**

#### **§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Streu- und Schneeräumspflicht der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 BFStrG) wird den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe des § 4 Abs 2 auferlegt. Ausgenommen von der Übertragung der Streu- und Schneeräumungspflicht ist die Fußgängerzone (incl. des Gehweges Großer Sand Nr. 30 bis 38) und die Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine der in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis **A-C** – Winterdienst –) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen. In diesen Straßenbereichen führt die Stadt den Winterdienst (gegebenenfalls durch einen beauftragten Dritten) durch.
- (2) Die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen sind vom Schnee zu befreien. Ausgenommen von der Streu- und Räumspflicht sind die in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis **A-C** – Winterdienst –) zu dieser Satzung bezeichneten Fahrbahnen sowie der Fußgängerzone.

Dort führt die Stadt Uetersen den Winterdienst durch. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen. Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

## Artikel 3

### § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der städtische Baubetriebshof übernimmt die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Die der kommunalen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter sind als Zubehör der öffentlichen Straßen von der Stadt Uetersen aufzustellen, zu unterhalten und zu entleeren (Papierkorbdienst). Dieser übernimmt:
- a) die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen einmal wöchentlich (Straßenverzeichnis **A-C**) und
  - b) die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen zweiwöchentlich (Straßenverzeichnis **D**)
  - c) die Reinigung des Fußgängerbereiches der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten, nur für Fußgängerinnen und Fußgänger freigegebenen Straßen und Plätze (Fußgängerstraßen) dreimal wöchentlich (Straßenverzeichnis **E**) und
  - d) die Reinigung der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gehwege dreimal wöchentlich (Straßenverzeichnis **F**)
  - e) die Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe des § 4 auf den in der Anlage 2 (**Straßenverzeichnis A-C**) aufgeführten Straßen sowie in der Fußgängerzone.

## Artikel 4

### § 7 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsmaßstab für die Straßenreinigungsgebühr und den Papierkorbdienst sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen **sowie die Einteilung in die Räumstufen.**
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

<b>Straßenreinigung</b>	Gebührensatz
Straßenverzeichnis A	<b>1,65 €</b>
Straßenverzeichnis B	<b>2,10 €</b>
Straßenverzeichnis C	<b>2,55 €</b>
Kopfsteinpflaster Straßenverzeichnis D	<b>1,05 €</b>
Fußgängerzone Straßenverzeichnis E	<b>19,82 €</b>
Gehweg Straßenverzeichnis F	<b>4,95 €</b>

- (6) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

<b>Winterdienst</b>	<b>Gebührensatz</b>
Winterdienst Räumstufe 1	<b>0,41 €</b>
Winterdienst Räumstufe 2	<b>0,35 €</b>
Winterdienst Räumstufe 3	<b>0,21 €</b>
Winterdienst FuZo	<b>0,41 €</b>

## **Artikel 5**

### **§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gemäß **§ 3 LDSG** zu erheben.

## **Artikel 6**

### **§ 12 Inkrafttreten:**

Die **17. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2019** in Kraft.

Uetersen, den 12. Dezember 2018

Stadt Uetersen  
Andrea Hansen  
Die Bürgermeisterin